UNIVERSITÄT BONN

RHEINISCHE
FRIEDRICH-WILHELMS-
UNIVERSITÄT BONN

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderung und zugleich Neubekanntmachung
des Statuts des Exzellenzclusters 2151

„ImmunoSensation3: the immune sensory system"
als zentrale wissenschaftliche Einrichtung

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 18. Februar 2025

55. Jahrgang
Nr. 12
21. Februar 2025

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Änderung und zugleich Neubekanntmachung des Statuts des Exzellenzclusters 2151 „ImmunoSensation^3: the immune sensory system" als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 18. Februar 2025

Inhalt:

Präambel
§ 1 Stellung innerhalb der Universität Bonn
§ 2 Ziele des Exzellenzclusters ImmunoSensation^3
§ 3 Struktur des Exzellenzclusters
§ 4 Organe und Organisationseinheiten
§ 5 Mitgliedschaft
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7 Mitgliederversammlung
§ 8 Vorstand
§ 9 Sprecher*innen
§ 10 Wissenschaftlicher Beirat
§ 11 Geschäftsstelle (Koordinierungsbüro)
§ 12 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung
§ 13 Berufungen
§ 14 Interne Mittelverteilung
§ 15 Information des Rektorats
§ 16 Kooperation
§ 17 Publikationen
§ 18 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Präambel:

Das Immunsystem besitzt eine zentrale Funktion bei der Abwehr von Infektions- und Tumorerkrankungen und bei der Entstehung von entzündlichen Erkrankungen und Autoimmunerkrankungen. Eine Fehlregulation der Immunantwort kann zu schwerwiegenden Verläufen von Infektionen, Krebserkrankungen, Autoimmunerkrankungen oder Allergien führen.
Das Exzellenzcluster ImmunoSensation^3 untersucht die grundlegenden Mechanismen der Funktionsweise des Immunsystems, und fördert die Translation der Forschungsergebnisse in die klinische Anwendung. Dabei wird der interdisziplinären und interinstitutionellen Zusammenarbeit ein großer Stellenwert eingeräumt.
Das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat im Benehmen mit den Sprecher*innen des Exzellenzclusters, der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nach Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft das folgende Statut verabschiedet:

§ 1
Stellung innerhalb der Universität Bonn

Das Exzellenzcluster 2151 - „ImmunoSensation^3: the immune sensory system" ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bonn gemäß § 29 Absatz 1 HG NRW, die von ihrer Medizinischen Fakultät mitgetragen wird. Das Exzellenzcluster ist integraler Bestandteil des Bonn Center of Immunology, und die Organe des Exzellenzclusters sind für die Laufzeit der DFG-Förderung des Exzellenzclusters identisch mit denen des Bonn Center of Immunology. Am Exzellenzcluster „ImmunoSensation^3“ sind außerdem die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn sowie als Kooperationspartner das Deutsche Zentrum für Degenerative Erkrankungen (DZNE) beteiligt.

§ 2
Ziele des Exzellenzclusters ImmunoSensation^3

(1) ImmunoSensation^3 verfolgt das Ziel, international sichtbare interdisziplinäre Forschung auf dem Gebiet der Immunologie und angrenzender Forschungsgebiete wie dem zentralen Nervensystem, dem metabolischen System, dem vaskulären System und dem endokrinen System zu fördern und weiterzuentwickeln. Wichtige strukturelle Aufgaben sind die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der internationale Austausch von Wissenschaftler*innen, die Gleichstellung von Frauen und Männern, interdisziplinär und interinstitutionell betriebene Technologieplattformen, der Wissenstransfer von der Grundlagenforschung in die klinische Anwendung, der Ausbau von Industriekooperationen, sowie die Präsentation der wissenschaftlichen und strukturellen Inhalte in der Öffentlichkeit.

(2) Strukturelles Ziel von ImmunoSensation^3 ist die Entwicklung und der weitere Ausbau des *Bonn Center of Immunology* als universitäres Zentrum für Immunologie mit internationaler Sichtbarkeit und Vernetzung.

§ 3
Wissenschaftliche Struktur des Exzellenzclusters

(1) ImmunoSensation^3 ist in die nachfolgenden organisatorischen Einheiten (*Programs* und Zentralbereich) strukturiert:

Program 1: Immune circuit regulation
Program 2: Immunotypes
Program 3: Immune intervention
Program 4: Advanced approaches
Zentralbereich Z: Zentrales Management und Plattformtechnologien

(2) ImmunoSensation^3 kann im Einvernehmen mit dem Rektorat weitere Einheiten der wissenschaftlichen Struktur schaffen.

§ 4
Organe

(1) Organe von ImmunoSensation^3 sind:

1. die Mitgliederversammlung - § 7
2. der Vorstand - § 8
3. drei Sprecher*innen - § 9

(2) Als weitere Organisationseinheiten werden eingerichtet:
1. ein Wissenschaftlicher Beirat - § 11
2. eine Geschäftsstelle (im Folgenden: Koordinierungsbüro) - § 12

§ 5
Mitgliedschaft

(1) Stimmberechtigte Mitglieder von ImmunoSensation^3 sind:
1. Gesetzte Mitglieder
   a. die Gruppe der 25 im Antrag benannten *Principal Investigators* des EXC 2151
   b. über ImmunoSensation^1 und ImmunoSensation^2 (EXC 1023/1 und EXC2151, 2012 - 2025) rekrutierte und mit Clustermitteln finanzierte Professor*innen
   c. über ImmunoSensation^3 rekrutierte und mit Clustermitteln finanzierte Professor*innen.
   d. die im Antrag zu ImmunoSensation^3 als „beyond the group of 25“ benannten Wissenschaftler*innen
2. Mitglieder über Aufnahmeverfahren
   a. Wissenschaftler*innen, die im Forschungsfeld der Immun- und Infektionswissenschaften sowie daran thematisch angrenzenden Gebieten selbstständig wissenschaftlich arbeiten.

(2) Weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder können auf Antrag an den Vorstand von ImmunoSensation^3 aufgenommen werden. Nicht stimmberechtigtes Mitglied im Exzellenzcluster ImmunoSensation^3 kann jede Person werden, die im Forschungsfeld der Immun- und Infektionswissenschaften sowie daran thematisch angrenzenden Gebieten tätig und Mitglied der Universität Bonn ist (Studierende, Promovierende, Akademische Mitarbeitende, Mitarbeitende aus Technik und Verwaltung).

(3) Darüber hinaus können Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 2 erfüllen ohne Mitglied der Universität Bonn zu sein, aber Beschäftigte einer mit der Universität Bonn kooperierenden Forschungseinrichtung sind, auf Basis der Kooperationsvereinbarung der Universität Bonn mit dieser Forschungseinrichtung nicht stimmberechtigtes Mitglied werden.

(4) Über die Aufnahme auf Antrag sowie den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft in ImmunoSensation^3 endet
   1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
   2. mit dem Ausscheiden aus der Universität Bonn bzw. aus der an ImmunoSensation^3 beteiligten Forschungseinrichtungen
   3. durch Ausschluss nach § 8 Absatz 3 Punkt 3

(6) Das Koordinierungsbüro führt eine jeweils aktuelle Mitgliederliste.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder von ImmunoSensation^3 können dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb von ImmunoSensation^3 durchgeführt bzw. von ImmunoSensation^3 unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten von ImmunoSensation^3 dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Das schließt Zugang zu Core Facilities und Technologieplattformen, Programmen für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, für Fort- und Weiterbildung und für die Rekrutierung von Studierenden und Wissenschaftler*innen ein. Sie werden vom Koordinierungsbüro regelmäßig über Entwicklungen und Angebote von ImmunoSensation^3 informiert. Mitglieder können außerdem im Rahmen des in § 14 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den ImmunoSensation^3 zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung von ImmunoSensation^3 nach Maßgabe des Statuts mitzuarbeiten.

(4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand von ImmunoSensation^3 und dem wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board) zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die in ImmunoSensation^3 geförderten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von sechs Monaten vorlegen. Bei Ausscheiden aus diesem Exzellenzcluster kann eine Auslauffinanzierung erfolgen.

(5) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster und zur Einhaltung der *Guten Wissenschaftlichen Praxis* verpflichtet.

(6) Die Mitglieder von ImmunoSensation^3 sind verpflichtet, bei Publikationen mit Bezug zur wissenschaftlichen Thematik des Exzellenzclusters ihre Mitgliedschaft im Exzellenzcluster ImmunoSensation^3 im *Acknowledgement* gemäß den DFG-Verwendungsrichtlinien anzugeben.

§ 7
Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch die Sprecher*innen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich oder per E-Mail einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder von ImmunoSensation^3 innerhalb von drei Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Sprecher*innen führen den Vorsitz und leiten die Sitzungen. Sie können Gäste zu den Mitgliederversammlungen einladen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:
1. Vorbereitung des dem Rektorat zur Beschlussfassung vorzulegenden Entwurfs des Statuts von ImmunoSensation^3 und der Änderungen desselben
2. Wahl von Vorstand und Sprecher*innen
3. Entgegennahme des Berichts der Sprecher*innen
4. Beschlussfassung über den Jahresfinanzplan.

(5) Die Mitgliederversammlung berät über das wissenschaftliche Profil von ImmunoSensation^3 und das wissenschaftliche Programm. Sie berät über Grundsätze der Qualitätssicherung und der wissenschaftlichen Weiterentwicklung.

(6) Die Mitgliederversammlung kann beratende Kommissionen bilden. § 11b HG ist zu beachten.

(7) Über die Wahl der Sprecher*innen und der weiteren Mitglieder des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann die aus ihrer Mitte gewählten Sprecher*innen sowie die weiteren 7 gewählten Mitglieder des Vorstands dadurch abwählen, dass sie mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder eine entsprechende Nachfolge wählt.

(8) Über die dem Rektorat zur Beschlussfassung vorzulegenden Entwürfe für das Statut entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand von ImmunoSensation^3 besteht aus:
1. den drei Sprecher*innen (2 Medizinische Fakultät, 1 Math.-Nat. Fakultät),
2. sieben weiteren gewählten Mitgliedern (4 Med. Fakultät, 2 Math.-Nat. Fakultät, 1 DZNE), aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Clusters ImmunoSensation^3, von denen nach Festlegung innerhalb des Vorstands ein Mitglied die Funktion der Ansprechperson für Gleichstellung und ein Mitglied die Funktion der Ansprechperson für Belange der Nachwuchswissenschaftler*innen wahrnimmt, sowie
3. der*dem Geschäftsführer*in

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die*Der Geschäftsführer*in ist für die Dauer ihres*seines Beschäftigungsverhältnisses gesetztes Mitglied des Vorstands.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte von ImmunoSensation^3. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
1. Entwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination, Abstimmung mit dem Rektorat
2. Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG
3. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
4. Beratung der Sprecher*innen in Haushaltsangelegenheiten
5. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 14)
6. Wahrnehmung der Fachvorgesetzteneigenschaft für die aus Mitteln des EXC finanzierten Mitarbeitenden
7. Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Verantwortliche für die o. g. Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen. Er kann auch thematische Ausschüsse einberufen, um sich beraten zu lassen. Der Vorstand tagt mindestens sechs Mal pro Jahr. Er ist von den Sprecher*innen einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes bei den Sprecher*innen beantragen. Die Sitzungen des Vorstands werden von den Sprecher*innen geleitet.

(5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Sprecher*innen.

(6) Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres stellt der Vorstand unter Beachtung des Bewilligungsschreibens der DFG mit den Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen den Entwurf eines Jahresfinanzplans zur

Verwendung der Projektmittel auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Im laufenden Haushaltsjahr entscheidet der Vorstand über notwendige Umdispositionen von Mitteln, wenn nicht vorhersehbare wissenschaftliche Weiterentwicklungen eine Anpassung des Forschungsprogramms sinnvoll erscheinen lassen oder wenn in anderen Bereichen entsprechende Einsparungen erzielt werden. Der Vorstand entscheidet in Absprache mit der jeweils verantwortlichen Institution über die Verwendung der von der Universität bzw. den Fakultäten zur Verfügung gestellten Mittel für indirekte Ausgaben dieses Exzellenzclusters.

(7) Der Vorstand ist für die Mittelvergabe entsprechend der von ihm vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Jahresfinanzpläne unter Berücksichtigung der Bewilligung der DFG zur Einrichtung und Finanzierung von ImmunoSensation^3 und den Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzeinrichtungen verantwortlich.

(8) Über Vorschläge an das Rektorat für Kooperationsverträge von ImmunoSensation^3 mit außeruniversitären Einrichtungen beschließt der Vorstand nach Abstimmung mit den in § 1 genannten Partnern.

(9) Der Vorstand kann in Abstimmung mit den jeweiligen Verantwortlichen der Technologieplattformen Regelungen zum Zugang und zur Nutzung der Cluster-finanzierten Anteile der Technologieplattformen beschließen. Diese Regelungen dienen in erster Linie dazu, die Plattformen möglichst effizient innerhalb von ImmunoSensation^3 zu nutzen.

(10) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen und die Tagungen des Wissenschaftlichen Beirats vor. Er beschließt über die Berichte an die Mitgliederversammlung, an den Wissenschaftlichen Beirat und an die DFG sowie über zusammenfassende Veröffentlichungen der wissenschaftlichen Arbeit von ImmunoSensation^3 (Reports). Ausgenommen davon sind wissenschaftliche Übersichtsarbeiten zu Teilbereichen von ImmunoSensation^3 durch Mitglieder von ImmunoSensation^3.

(11) Der*Die Geschäftsführer*in darf nicht an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen, soweit die Ausgestaltung bzw. der Bestand ihres*seines Arbeitsverhältnisses Gegenstand der Beratungen des Vorstands ist.

§ 9
Sprecher*innen

(1) Die Sprecher*innen leiten ImmunoSensation^3 und vertreten dessen Belange innerhalb der Universität gegenüber dem Rektorat. Sie haben den Vorsitz in Vorstand und Mitgliederversammlung.

(2) Die Sprecher*innen von ImmunoSensation^3 werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrer*innen der Universität Bonn, die stimmberechtigte Mitglieder des Clusters ImmunoSensation^3 sind, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Zu den Aufgaben der Sprecher*innen gehören insbesondere

- Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets sowie die Einhaltung der Festlegungen im Bewilligungsschreiben der DFG, insbesondere der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzcluster
- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Bericht über Entscheidungen an den Vorstand
- Information der Mitglieder und Mitarbeitenden

(4) Die Sprecher*innen werden unterstützt durch die*der Geschäftsführer*in sowie das Koordinierungsbüro von ImmunoSensation^3.

(5) Tritt ein*e Sprecher*in vorzeitig zurück oder kann sie*er das Amt nicht mehr ausüben, so berufen die übrigen Sprecher*innen eine Mitgliederversammlung ein, um eine* neue Sprecher*in zu wählen.

(6) Die Sprecher*innen führen die laufenden Geschäfte des Clusters ImmunoSensation^3 in Abstimmung mit den beteiligten Institutionen und unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstands aus.

(7) Die Sprecher*innen unterrichten den Vorstand regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten, die ImmunoSensation^3 betreffen. Sie bereiten die Beschlüsse des Vorstandes vor und führen sie aus. Die Sprecher*innen können unter Beachtung des Jahresfinanzierungsplans des Vorstands Ausgaben innerhalb des Zentralbereichs in einer Höhe von bis zu 50.000 Euro ohne vorausgehenden Vorstandsbeschluss autorisieren. Sie sind dazu verpflichtet, einmal im Jahr gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen und auf Nachfrage des Vorstands Auskunft zu erteilen. Bei höheren Ausgaben beschließt der Vorstand.

(8) Die Sprecher*innen sind verantwortlich für die Erstellung der Verwendungsnachweise.

§ 10
Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Exzellenzclusters ImmunoSensation^3 und des Rektorats in Angelegenheiten dieses Exzellenzclusters wird ein *Wissenschaftlicher Beirat* eingesetzt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Begutachtung der wissenschaftlichen Entwicklung dieses Exzellenzclusters, die Beratung zu thematischen und technologischen Schwerpunkten und Empfehlungen zur Ausrichtung der Forschung.

(2) Der *Wissenschaftliche Beirat* besteht aus mindestens vier, höchstens 10 Mitgliedern. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren auf Empfehlung des Vorstands durch das Rektorat berufen. Mitglied kann werden, wer auf dem Forschungsgebiet von ImmunoSensation^3 internationale Anerkennung genießt und nicht der Universität Bonn oder verbundenen Forschungseinrichtungen angehört.

(3) Die Mitgliedschaft endet
- durch schriftliche Austrittserklärung
- mit Ablauf des letzten Tages der Förderperiode

(4) Der *Wissenschaftliche Beirat* wählt aus seinen Mitgliedern eine*einen Vorsitzenden*Vorsitzende und eine Stellvertretung. Die*Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

(5) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11
Koordinierungsbüro als Geschäftsstelle

(1) Das Koordinierungsbüro von ImmunoSensation^3 wird von der*dem Geschäftsführer*in geleitet, deren*dessen Bestellung auf Vorschlag des Vorstands durch die Sprecher*innen erfolgt.

(2) Das Koordinierungsbüro unterstützt administrativ den Vorstand und die Sprecher*innen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie den *Wissenschaftlichen Beirat* bei der Vorbereitung der Tagungen. Das Koordinierungsbüro bereitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliedervollversammlung vor und führt Protokoll.

(3) Das Koordinierungsbüro erfüllt die folgenden Aufgaben:

1. laufende Mittelverwaltung
2. Koordinierung der Aufstellung und Ausführung von Programmen für Gleichstellungsmaßnahmen einschließlich der Unterstützung junger Familien, für den internationalen wissenschaftlichen Austausch und für die Nachwuchsförderung
3. Kontaktaufnahme mit möglichen Kooperationspartner*innen in Abstimmung mit den am Cluster beteiligten Institutionen
4. Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit Dezernat 8 der Zentralverwaltung
5. Gestaltung und Pflege der Homepage von ImmunoSensation^3 sowie des Cluster-*Intranets* und *Social Media* zur intensiven Kommunikation auch der Mitglieder untereinander.

§ 12
Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe von ImmunoSensation^3 sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Organs anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 sowie die jeweiligen Delegierten der übrigen beteiligten Gruppen gemäß § 11 HG. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Diese Folgesitzung kann unmittelbar im Anschluss an die ursprünglich eingeladene Sitzung stattfinden.

(2) Falls in diesem Statut nicht anders bestimmt (§8 Absatz 5), werden Beschlüsse in den Organen des BCI mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von drei Mitgliedern bei Mitgliederversammlungen oder einem Vorstandsmitglied bei Vorstandssitzungen muss geheim abgestimmt werden.

(3) Alle Organe von ImmunoSensation^3 können ordentliche Sitzungen in physischer Präsenz oder ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation (digitale Sitzung oder hybride Sitzung) durchführen.

(4) Beschlüsse der Gremien können auch im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden. Dabei legt die*der Sprecher*in die Rückmeldefrist jeweils anlassbezogen fest. Wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs an dem Umlaufverfahren teilnimmt, ist das Beschlussverfahren wirksam. Wenn hingegen mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht, muss der Beschlussvorschlag in einer ordentlichen Sitzung beraten werden, wobei Absatz 3 unberührt bleibt. Die Beschlüsse sind verbindlich, nachdem der Vorsitz des jeweiligen Organs allen Mitgliedern des jeweiligen Organs eine Mitteilung per E-Mail über das Abstimmungsergebnis übermittelt hat.

(5) Über Sitzungen der Organe von ImmunoSensation^3 wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 13
Berufungen

Bei Professuren, die aus Mitteln des Exzellenzclusters ImmunoSensation^3 finanziert werden, gibt der Vorstand des Exzellenzclusters einen schriftlich begründeten Vorschlag zur Besetzung der professoralen Mitglieder der Berufungskommission mit professoralen Mitgliedern über die in § 1 bezeichneten beteiligten Fakultäten gegenüber dem Rektorat ab. Das Berufungsverfahren erfolgt dann gemäß der „Ordnung für die

Besetzung von Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Berufungsordnung)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung als zentrales Berufungsverfahren gem. § 21 der Berufungsordnung. Das Rektorat delegiert die Berufung an diejenige mit dem Cluster verbundene Fakultät, die die Professur aufnehmen soll.

§ 14
Interne Mittelverteilung

(1) Die Einbindung des Exzellenzclusters ImmunoSensation^3 in das Bonn Center of Immunology (BCI) ändert nichts an den Mittelverwaltungsmechanismen, wie sie in der vorherigen Förderperiode des Clusters praktiziert wurden. Die Mittel werden demnach durch das UKB in Auftragsverwaltung für die Medizinische Fakultät der Universität bei der DFG abgerufen und anschließend an die Partner weitergeleitet entsprechend dem Antrag und den Beschlüssen zur internen Mittelverteilung.

(2) ImmunoSensation^3 fördert innovative interdisziplinäre Forschungsprojekte in seinem Forschungsbereich. Die finanzielle Förderung solcher Projekte ist zeitlich befristet und wird in einem kompetitiven Prozess unter Einbeziehung von wissenschaftlicher Qualität, Angemessenheit der Mittel und der Bedeutung für ImmunoSensation^3 vom Vorstand vergeben.

(3) Finanzielle Förderung schließt ein:

1. *Core Facility usage funds* für Serviceleistungen und Messungen der Core Facilities am *Bonn Technology Campus$_{Life\ Sciences}$*. Förderberechtigt sind alle Mitglieder von ImmunoSensation^3.
2. *Competitive project funds* als Anschubförderung für neue Projekte im Forschungsfeld des Exzellenzclusters. Förderberechtigt sind alle Mitglieder von ImmunoSensation^3.
3. *Advanced strategic research funds* dienen der Öffnung neuer Forschungsrichtungen im Forschungsfeld von ImmunoSensation^3 und der Förderung innovativer, risikoreicher Ansätze. Förderberechtigt sind alle entsprechend qualifizierten Mitglieder von ImmunoSensation^3.

(4) Anträge zur Bezuschussung von Gastwissenschaftler*innenbesuchen können von jedem Mitglied gestellt werden. Über die Anträge entscheiden die Sprecher*innen.

(5) Förderung von Promovierenden und Postdocs

1. Promovierende in ImmunoSensation^3 werden in der Bonn International Graduate School (BIGS) Immunosciences and Infection gefördert. An diese BIGS wird das Promovierenden-Programm von ImmunoSensation^3 angegliedert, welches die BIGS mit Personal- und Sachmitteln unterstützt. Postdocs werden in der Bonn School of Advanced Studies in Immunology gefördert. Die Auswahl der Kandidat*innen für beide Förderungen erfolgt über eine vom Vorstand ernannte Kommission. Diese Fördermaßnahmen sollen in Abstimmung mit der BIGS sowie thematisch relevanten Bonner Masterstudiengängen, Promovierenden- und Postdoc-Programmen gestaltet und durchgeführt werden.
2. Die Zahl der im Bereich ImmunoSensation^3 jährlich zu vergebenden Personalstellen für Promovierende und Postdocs sowie Art und Umfang ihrer Ausstattung und Laufzeit werden vom Vorstand beschlossen. Die Personalstellen werden international ausgeschrieben. Zur Auswahl unter den Bewerber*innen wird vom Vorstand eine Auswahlkommission gebildet. Die Auswahl der Kandidat*innen erfolgt aufgrund einer Reihung der Bewerber*innen nach ihrer Qualifikation und ihrem wissenschaftlichen Potenzial. Interne Kandidat*innen können in die Auswahlverfahren kompetitiv mit einbezogen werden. Leiter*innen derjenigen Arbeitsgruppen, aus denen sich Kandidat*innen beworben haben, können zu den sie betreffenden Bewerbungen Stellung nehmen. Die Vergabe der Personalstellen wird vom Vorstand entschieden. Die verschiedenen Forschungsbereiche von ImmunoSensation^3 sollen in ausgeglichener Weise Berücksichtigung finden.

§ 15
Information des Rektorats

Das Cluster legt dem Rektorat die jährliche Finanzplanung und eine Zusammenfassung der getätigten Ausgaben des Vorjahres einmal im Jahr zur Kenntnisnahme vor. Diese Benachrichtigung ist auch formlos möglich.

§ 16
Kooperation

(1) Die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten und außeruniversitären Einrichtungen werden durch Kooperationsverträge zwischen diesen Einrichtungen geregelt. Diese enthalten zumindest allgemein verbindliche Regelungen

- zum Umgang mit geistigem Eigentum,
- zu gegenseitiger Information und Vertraulichkeit sowie
- zu Veröffentlichungen.

(2) Die außeruniversitären Einrichtungen verpflichten sich, dem Koordinierungsbüro des Exzellenzclusters von ImmunoSensation^3 innerhalb der gesetzten Fristen über die Verausgabung der Mittel einen detaillierten Bericht zu liefern, der den Anforderungen der DFG für die jährlichen Verwendungsnachweise genügt. Details werden in einem separaten Mittelweiterleitungsvertrag geregelt.

(3) Für ihre Rechtswirksamkeit bedürfen die Kooperationsverträge im Sinne des Absatz 1 der Unterzeichnung durch die*den Kanzler*in der Universität.

§ 17
Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern von ImmunoSensation^3 gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Die Förderung aus Mitteln des Exzellenzclusters oder die Mitgliedschaft von beteiligten Autoren im Exzellenzcluster soll gemäß den DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster aufgeführt werden.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder von ImmunoSensation^3 nicht beeinträchtigt wird.

§ 18
Interne Qualitätssicherung

(1) Die Qualitätssicherung für alle Projekte und Vorhaben des Exzellenzclusters EXC 2151 erfolgt entsprechend der Richtlinien der DFG. Näheres regelt die diesbezügliche Ordnung der Universität.

(2) Der Vorstand gibt die Kriterien sowie Prozesse für Qualitätssicherungsmaßnahmen vor.

§ 19
Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen bzw. Änderungen des Statuts von ImmunoSensation[3] bedürfen nach Abstimmung mit der Zentralverwaltung der Universität Bonn eines Beschlusses des abgestimmten Änderungsvorschlags in der Mitgliederversammlung und abschließend eines Beschlusses durch das Rektorat sowie der anschließenden Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn.

(2) Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. August 2024.

Bonn, 18. Februar 2025

M. Hoch

Der Rektor
Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch